

(Anm.: Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung nur die männliche Wortform gewählt)

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der am 18.11.2021 gegründete Verein führt den Namen Berlin American Football Academy und hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Footballs und des Cheerleadings.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau durch entsprechende Trainings- und Wettkampfangebote verwirklicht. Zudem wird die Jugendförderung im Sport für den American Football auch durch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play verwirklicht. Der Verein ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungs-psychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere auch durch den Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
9. Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

## **§ 7 Ausschluss**

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - f) Die Art und Höhe der Festsetzung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeiten wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt
  - g) Aufnahme von Darlehen über EUR 5.000,00
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - j) Auflösung des Vereins
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jedes Kalenderjahres, planmäßig im zweiten Quartal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung/ Tagesordnung bezeichnen.
4. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum einberufen. Im Fall der Einberufung als virtuelle Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe fest.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Einberufung einer virtuellen Versammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Emailadresse oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in postalischer Form unter Benennung der Festlegungen nach Ziffer 2 Satz 2. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die nach Ziffer 1 fristgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Das Passwort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens drei Stunden vor dem terminierten Versammlungsbeginn, bekanntgegeben. Es gilt jeweils ausschließlich für die einberufene Versammlung. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mailadresse, erhält es das Passwort postalisch an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes mit dem Passwort zwei Tage vor der einberufenen Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
7. Die Versammlung wird, soweit nichts anderes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.
8. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das

Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

10. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- an der Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben nach Ziffer 2 im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

11. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder an einer vom Vorstand initiierten Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Eine schriftlich und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach dieser Ziffer nicht zulässig.

12. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

13. Vollmachten sind nicht zugelassen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers oder bis zur anderweitigen Beendigung im Amt.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode bzw. bis zur Neuwahl des Vorstands nach Ziffer 3 eine andere Person in den Vorstand kooptieren. Falls ein Vorstand nicht vollständig besetzt ist, ist er trotzdem beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

5. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 7 Tagen durch ein Vorstandsmitglied als Präsenzversammlung oder virtuelle Vorstandssitzung einzuberufen. Auf Form- und Fristvorgaben kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Über die Beschlüsse der jeweiligen Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Der Vorstand beschließt zu Beginn der Vorstandssitzung über den Protokollführer.

6. Ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder kann von jedem Vorstandsmitglied herbeigeführt werden. Er ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Stimmabgabe muss in der Einladung bestimmt sein und mindestens 7 Tage betragen.

7. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

## **§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

### **§ 13 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Privateigentum, welches das Mitglied oder ehrenamtliche Mitglied im Rahmen seines Sports oder Tätigkeit mit sich führt oder in gestellten Räumen abgelegt haben.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. September 2023 beschlossenen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

